

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 17.02.2014

Az.: 03/14

Abbruch des Mannschaftskampfes Verein H – Verein A (2. Herren-Kreisliga) im Januar 2014

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzenden sowie Richard Demleitner und Dirk Bröker als Beisitzern fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Verein A wird wegen Spielabbruchs (§ 68 Rechts-, Verfahrens und Strafordnung – RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 200 € verhängt.
2. Gegen den Spieler X (Verein A) wird wegen unsportlichen Verhaltens (§ 76 RVStO) ein Verweis ausgesprochen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein A zu vier Fünftel und der Spieler X – dieser unter Haftung seines Vereins A – zu einem Fünftel.
4. (...)

Sachverhalt:

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

O.g. Mannschaftskampf wurde beim Stand von 4 : 5 abgebrochen.

Der Verein H legte folgenden handschriftlich verfassten und von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Protest ein:

*„Protest aus Spiel Nr. 10 am xx.01.2014
Spieler Y gegen Spieler X Uhrzeit ca. 22.00 Uhr
Satzende des 3. Satzes nach Spielstand 11 : 13
wegen Verlassen der Box und Reinigen des Schlägers und anschließendem
Verlassen der Halle von Spieler X
LizenzNr. Spieler Y ...
„ Spieler X ...
Bei Spielstand 4 : 5
Aussage Y: Wenn Du die Box mit dem Schläger*

*verlässt, werde ich Protest einlegen,
3 mal wurde die Aussage wiederholt
Aussage X: Wenn Du Protest einlegst höre ich
das Spielen auf, diese Aussage wurde
auch 1 mal wiederholt*

(Unterschriften der beiden Mannschaftsführer)“

Der vom Verein H erstellte und vom Verein A bestätigte click-TT-Spielbericht enthält folgende Bemerkung:

Bemerkungen: Protest von Spieler X "Verein A" Spieler Lizenz ... in Spiel Nr. 10. gegen Spieler Y, Spieler Lizenz ... gegen 22:00 Uhr. Zum Ende des 3. Satzes wollte X die Halle verlassen, um in der Kabine seinen Schläger zu reinigen. Spielstand in diesem Moment 4:5 für Verein A. Y sagte dann zu seinem Gegner: "Wenn Du die Box mit dem Schläger verlässt, werde ich Protest einlegen." X sagte: "Dann höre ich auf zu spielen." und die Gastmannschaft hat die Halle verlassen.

Der Spielleiter wertete die Begegnung mit 0 : 9 zu Lasten des Vereins A und erstattete mit E-Mail vom 26.01.2014 Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern.

Aufgrund dieser Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 27.01.2014 gem. § 14 Abs. 1 RVStO ein Verfahren ein. Den Beteiligten wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu der o.g. Angelegenheit zu äußern.

Der Verein A äußerte sich mit E-Mails vom 26.01.2014 und vom 03.02.2014. Man sehe zwischenzeitlich ein, falsch gehandelt zu haben und wolle den Vorgang schnellstmöglich abhaken. Der Frust über die ganze Angelegenheit sei sehr groß. Nachdem sowohl Spieler X als auch der bei dessen Einzelspiel als Schiedsrichter fungierende Spieler des Vereins A die Halle verlassen hätten, hätte auch die restliche Mannschaft keinen Sinn mehr im Weiterspielen gesehen. Man sehe das Fehlverhalten ein, halte es aber für unverhältnismäßig, wenn man jetzt noch zusätzlich bestraft würde.

Der E-Mail vom 03.02.2014 war als Anlage eine Stellungnahme des Spielers X beigefügt. Ihm seien die Regeln zum Schläger-Reinigen und Box-Verlassen nicht bekannt gewesen. Er sei erst darauf aufmerksam gemacht worden, als er bereits ein Reinigungs-Spray aufgesprüht gehabt habe. Sein Gegner Y sei dann trotz mehrfacher Bitten auch anderer Spieler des Vereins A nicht mehr bereit gewesen, seinen Protest zurückzunehmen. Er habe dann aufgegeben, seinem Gegner gratuliert und anschließend die Halle verlassen. Er wolle sich nicht aus der Verantwortung stehlen und bedaure es, dass durch sein Verhalten ein Spielabbruch provoziert worden sei. Er wolle jedoch auch klarstellen, dass er Tischtennis als Hobby und Zeitvertreib sehe und sich mit Spielern anderer Vereine in freundschaftlicher Manier messen wolle. Er suche die Auseinandersetzung im Spiel und wolle nicht auf dem Weg über ein „Hintertürchen“ gewinnen. Aufgrund des Handelns seines Gegners habe er keinen Sinn mehr darin gesehen, den Wettkampf fortzusetzen. Er entschuldige sich für sein Verhalten und seinen Regelverstoß, werde jedoch seine Einstellung zu seinem Hobby nicht ändern.

Mit E-Mail vom 11.02.2014 entschuldigte sich der Abteilungsleiter des Vereins A beim Mannschaftsführer des Vereins H und dessen Mannschaftskollegen. Der Verein A habe ein Fehlverhalten begangen, das zum unschönen Spielabbruch geführt habe.

Begründung:

Zu Nr. 1.:

Aufgrund der übereinstimmenden Unterlagen bestehen für das Sportgericht keine Zweifel, dass der Verein A einen Spielabbruch verschuldet hat.

§ 68 RVStO sieht für Spielabbruch eine Geldstrafe in Höhe von 50 € bis 500 € vor.

Wenn ein Strafraum vorgegeben ist, dann kommt es bei der Strafbemessung darauf an, ob mildernde oder belastende Umstände dazu führen, die Strafe eher im unteren oder eher im oberen Bereich der vorgegebenen Bandbreite anzusiedeln. Bei der Ahndung eines Spielabbruchs ist es deshalb wichtig, ob die Gründe für den Abbruch diesen zwar nicht rechtfertigen (das wird nur in äußerst extremen Ausnahmefällen überhaupt in Betracht kommen), aber doch immerhin mehr oder weniger nachzuvollziehen sind.

Im konkreten Fall fehlt dem Sportgericht jegliches Verständnis für den Abbruch des Mannschaftskampfes. Selbst wenn in einem einzelnen Spiel die Emotionen dermaßen hochkochen sowie persönliche Animositäten auftreten und dies sogar dazu führt, dass einer der beteiligten Spieler aufgibt, ist ein Abbruch des gesamten Mannschaftskampfes in keiner Weise nachvollziehbar.

Eine derartige Vorgehensweise ist völlig inakzeptabel. Die Regularien bieten genügend Möglichkeiten, etwaiges Fehlverhalten einzelner Spieler auf angemessene Art und Weise überprüfen bzw. ahnden zu lassen.

Die festgelegte Geldstrafe in Höhe von 200 € bewegt sich noch im unteren Bereich des vorgegebenen Strafraums. Hierbei wird insbesondere die vom Verein A gegenüber dem Verein H ausgesprochene Bitte um Entschuldigung deutlich strafmildernd berücksichtigt.

Zu Nr. 2:

Aufgrund der o.g. Unterlagen gibt es für das Sportgericht keine Zweifel, dass sich der Spieler X unsportlich verhalten hat.

Sein Bestreben, zwischen zwei Sätzen das nähere Umfeld der Box zu verlassen und außerhalb der Halle seinen Schläger zu reinigen, verstößt gegen die Nrn. 4.2.5 und 4.4.7 der Tischtennis-Regeln B.

Nach seinen eigenen Angaben war ihm dies mangels detaillierter Regelkenntnisse nicht bewusst.

Regel-Unkenntnis ist hier allerdings kein Milderungsgrund. Im Normalfall wäre von Spielern, die sich in den Regeln nicht so gut auskennen, sogar ein eher zurückhaltendes Auftreten zu erwarten. Ganz im Gegenteil dazu reagierte X auf die Aufforderung seitens eines Gegners zur Unterlassung regelwidrigen Verhaltens damit, die Beendigung des Wettkampfes anzudrohen und diese Drohung dann auch wahrzumachen.

Derartiges Verhalten ist eindeutig unsportlich. Die Einhaltung der vorgegebenen Regeln ist die elementare Basis jeglichen sportlichen Wettkampfes.

Unter Würdigung der Gesamt-Umstände, insbesondere auch aufgrund seiner nachträglichen Einsicht sowie seiner gegenüber dem Sportgericht geäußerten Entschuldigung für sein Fehlverhalten, erscheint dem Sportgericht die Mindeststrafe in Form eines Verweises (§ 52 RVStO) ausreichend.

Zu Nr. 3:

Die Kostenaufteilung beruht auf § 31 Abs. 2 Satz 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzende

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Dirk Bröker
Beisitzer

Verteiler: